

SATZUNG


WERKKREIS KULTUR MESCHEDE E.V.
Am Hügel 7
59872 Meschede

Satzung des WERKKREIS KULTUR MESCHEDE E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „WERKKREIS KULTUR MESCHEDE“.

Der Verein hat seinen Sitz in Meschede. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz E.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die kulturelle Arbeit auf dem Gebiet von:

Kindertheater, Kinderliteratur, Rock, Folk, Weltmusik, Blues, Jazz, Liedermacher, Matineen, Literatur, alternatives Theater, etc.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens, dass unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden ist.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch den freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Mitgliedschaftsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, sowie bis zu 4 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Gestaltung des Jahresprogrammes.

SATZUNG

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Beisitzer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin ist alles Nähere bezüglich der Beschlussfassung des Vorstandes zu regeln.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat kann bis zu 4 Personen umfassen. Er wird vom Vorstand berufen. Er berät den Vorstand in Fragen der Programmgestaltung.

§ 11

Der Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einstellung eines Geschäftsführers für die Führung der Geschäfte und Organisation der Veranstaltungen beschließen.
2. Der Geschäftsführer wird in der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Einstellung des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers ab. Gleiches gilt für die Entlassung des Geschäftsführers.
3. Der Geschäftsführer ist als Beisitzer Mitglied des Vorstands.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Empfehlungen zur Programmgestaltung.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, oder per Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.

Dieses ist in der Tagesordnung anzukündigen.

Wahlen erfolgen geheim.

§ 15

Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. März 1979 errichtet.

Eine aktuelle Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.12.2017 beschlossen, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meschede, 30.01.2018

Der Vorstand